

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 8

28. Juni 2001

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
für das Haushaltsjahr 2001

178

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

181

Impressum

181

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 194/2001

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.304.000	-	304.459.800	318.763.800
die Ausgaben	14.304.000	-	304.459.800	318.763.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.726.200	-	173.026.400	177.752.600
die Ausgaben	4.726.200	-	173.026.400	177.752.600

§ 2

Unverändert bleiben bestehen:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite | 27.100.000 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 700.000 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 40.000.000 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bestehen:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 % |

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

- Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
- Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragsatzung bereit zu stellen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM übersteigen.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Ausgabenansätze der Gruppen 4, 5, 6 und 7 sind zu 90 % der Ansätze freigegeben.

Der Restbetrag bedarf der Freigabe:

bis	200 DM	-	Amt 20
bis	10.000 DM	-	Kämmerer
ab	10.000 DM	-	Hauptausschuss
über	50.000 DM	-	SVV

Von der Sperre werden nicht berührt:

- Gebührenhaushalte
- Ausgaben, die ganz oder teilweise durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden
- Steuern und Einzelplan 9
- Sammelnachweis 9310

Brandenburg an der Havel, den 28.06.2001

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Beginn des nichtamtlichen Teils

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist eine an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für **Herrn Christian Körner**, geboren am 14.01.1976, Geburtsort hier unbekannt, zuletzt wohnhaft: Kieferstraße 15 in 14822 Borkwalde, liegen im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 217, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- Bescheide vom: 24.04.2001
- Aktenzeichen: 50.4.005/0203 und 50.4.005/0204

IMPRESSUM

Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00,
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember

